

**19. Änderung der
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **20.11.2023** folgende Satzung **zur 19. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „(3) Sperrmüll sind feste Abfälle **nach Abs. 1**, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 15 Abs. 1 eingesammelt oder entgegengenommen werden.“

§ 2

§ 7 Abs. 10 und 11 werden wie folgt geändert:

- „(10) Unbelasteter Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes Erd- oder Felsmaterial, das die Zuordnungswerte **BM-0** entsprechend der **Ersatzbaustoffverordnung** einhält.
- (11) Gering belasteter Bodenaushub ist Material aus altlastenverdächtigen Flächen, Altlastenstandorten oder sonstigen Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und geogen belasteten Flächen, das die Zuordnungswerte **BM-0*** entsprechend der **Ersatzbaustoffverordnung** einhält.“

§ 3

In § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „**schriftlich oder in elektronischer Form**“ ersetzt.

§ 4

§ 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „(4) Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises **zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen** angeliefert werden.“

§ 5

§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 4 bis 9 und wie folgt geändert:

„Für die Erteilung einer Genehmigung für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter **auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung** erforderlich, **sofern**

- a) die zu erwartende Menge größer 800 t ist oder
- b) die Anfallstelle des Bodenaushubs in einem Verdachtsgebiet auf geogene Belastung liegt oder
- c) die Anfallstelle als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist oder
- d) der Aushub von industriell oder gewerblich genutzten Flächen stammt.

Eine Erhöhung der Anliefermenge ist nur einmalig um maximal 25 % der ursprünglich angemeldeten Anliefermenge möglich.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (bzw. einer Erhöhung der Anliefermenge) sowie das Gutachten und die Analyseergebnisse sind dem Landkreis mindestens **drei Arbeitstage** vor der Anlieferung **zur Freigabe** vorzulegen.“

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn dem Landkreis ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren vorliegt oder wenn zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird. Liegt dem Landkreis kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor und ist dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung auch kein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat beigelegt, besteht – trotz Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats – ein Zahlungsrückstand **oder bestand ein solcher in der Vergangenheit**, kann der Landkreis die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig machen, dass die für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von unbelastetem Bodenaushub oder von Wurzelstöcken voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus entrichtet werden. Bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren kann der Landkreis als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung bei der Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von belastetem Bodenaushub oder Wurzelstöcken auch eine Sicherheitsleistung verlangen.“

§ 6

In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „**schriftlich oder in elektronischer Form**“ ersetzt.

§ 7

§ 10 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„**Bioabfälle dürfen** nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien – **auch nicht in biologisch abbaubaren** – in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden.“

§ 8

Nach § 11 Abs. 3 Ziffer 8 wird Ziffer 9 eingefügt:

„(3) Außerdem können

- 9. Kfz-Schilder aus Aluminium bei den Zulassungsstellen des Landkreises abgegeben werden.“**

§ 9

§ 12 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

„(5) **Als** Bauschutt (§ 7 Abs. 12a) **werden** bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung auf allen Wertstoffhöfen **folgende Materialien** angenommen:

- a) **Haushaltskeramik (Geschirr, Waschbecken, WC-Schüsseln, jeweils frei von Dichtungen)**
- b) **Blumentöpfe aus Ton oder Keramik**
- c) **einzelne Gehwegplatten, Randsteine, Ziegelsteine, Dachziegel oder Ziegelbruch sowie einzelne Natursteine, jeweils frei von Putz oder Klebern.**

Bauschutt **nach Satz 1** mit einem Volumen von mehr als 30 Liter bis maximal 2,00 m³ pro Anlieferung wird auf den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim und Böblingen (Schönaicher Straße 71) sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen.“

§ 10

§ 14 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Die **Berechtigten und** Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für **selbst verschuldete** Schäden durch unsachgemäße Behandlung **bzw.** für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“

§ 11

In § 14 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 7 Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch „**schriftlich oder in elektronischer Form**“ ersetzt und in § 14 Abs. 6 Satz 7, Abs. 7 Satz 7 sowie Abs. 8 Sätze 2 und 3 werden die Worte „schriftlichen“ durch „**schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen**“ ersetzt.

§ 12

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Sperrmüll (§ 7 Abs. 3) wird bis zu einem Volumen von 3 m³ auf Abruf abgeholt.“

§ 13

In 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „schriftlich per E-Mail oder Online“ durch „**schriftlich oder in elektronischer Form**“ ersetzt.

§ 14

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Sperrmüll **nach Abs. 1** kann auch zu den Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. **Im Übrigen kann Sperrmüll auch zum Restmüllheizkraftwerk angeliefert werden.**“

§ 15

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung **seiner Kosten** für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.“

§ 16

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a)	120 l-Müllbehälter	6,60 Euro
b)	240 l-Müllbehälter	13,20 Euro
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	52,80 Euro
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m ³	118,80 Euro
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m ³	211,20 Euro
f)	(aufgehoben)	
g)	Presscontainer je m ³ Fassungsvermögen	110,00 Euro

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	61,20 Euro
------------------------------------	-------------------

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter	8,70 Euro
240 l-Müllbehälter	15,30 Euro

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter	4,70 Euro.“
-------------------------	--------------------

§ 17

§ 22 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:
 - a) 120 l-Müllbehälter **6,60 Euro**
 - b) 240 l-Müllbehälter **13,20 Euro**
 - c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ **52,80 Euro**
 - d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m³ **118,80 Euro**
 - e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m³ **211,20 Euro**
 - f) (aufgehoben)
 - g) (aufgehoben)

2. Jahresleerungsgebühr:
120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter **61,20 Euro**

3. Sonderbanderole je Leerung:
120 l-Müllbehälter **8,70 Euro**
240 l-Müllbehälter **15,30 Euro**

4. Wertstoffbehälter je Leerung:
240 l-Wertstoffbehälter **4,70 Euro.“**

§ 18

§ 23 Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1, 2 und Ziffer 7 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen

1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst
Bei einem Gewicht unter 200 kg **233,47 Euro/Tonne.**
50,00 Euro.

2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist
Bei einem Gewicht unter 200 kg **170,29 Euro/Tonne.**
40,00 Euro.“

„7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) **127,30 Euro/Tonne.**“

§ 19

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Größe der angelieferten Reifen und der Stückzahl bemessen.

- PKW-Altreifen und Moped-/Motorradreifen **2,50 Euro**
- LKW-/Mehrzweck-Altreifen bis 20 Zoll **15,00 Euro**
- LKW-/Mehrzweck-Altreifen über 20 Zoll bis maximal 24 Zoll **25,00 Euro.**“

§ 20

§ 24 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

„(3) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt **50,00 Euro.**

Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf **90,00 Euro.**“

§ 21

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Anlieferung von Sperrmüll **nach § 7 Abs. 3** auf den Wertstoffhöfen ist gebührenfrei.“

§ 22

§ 24 Abs. 5a Ziffer 1 wird aufgehoben.

§ 23

§ 24 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „(6) Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern betragen die Gebühren:
1. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a und b,
Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a und b bzw. Ziffer 4 **35,00 Euro.**“

§ 24

§ 24 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

- „(6a) Beantragt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich **oder in elektronischer Form** eine Leerung des Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälters, wird für die Anfahrt eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt **35,00 Euro.**“

§ 25

In § 24 Abs. 10 Satz 1 wird der Gebührenbetrag „345,00 Euro/Tonne“ durch „**370,00 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 2 wird der Gebührenbetrag „268,00 Euro/Tonne“ durch „**305,00 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 3 wird der Gebührenbetrag „287,00 Euro/Tonne“ durch „**350,00 Euro/Tonne**“ ersetzt und in § 24 Abs. 10 Satz 4 wird der Gebührenbetrag „109,00 Euro/Tonne“ durch „**114,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

§ 26

In § 24 Abs. 10 Satz 5 werden die Gebührenbeträge „69,00 Euro“ durch „**74,00 Euro**“ und „54,00 Euro“ durch „**61,00 Euro**“ und in § 24 Abs. 10 Satz 6 wird der Gebührenbetrag „115,00 Euro“ durch „**140,00 Euro**“ ersetzt.

§ 27

In § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Worte „schriftlichen“ durch „**schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen**“ ersetzt.

§ 28

§ 25 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

„Dies sind bei angemeldeter wöchentlicher Entleerung 52, bei 2-wöchentlicher Entleerung **26**, bei 4-wöchentlicher Entleerung 12, ansonsten 4 Leerungen.“

§ 29

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Böblingen, den 20.11.2023

Roland Bernhard
Landrat